



### Ausgabe Nr. 10/2022 vom 13.10.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 249. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### Thema des Monats

### Urteil des Gerichtshofs zum Herstellerbegriff

In der Rechtssache C-264/21 hatte der *Korkein oikeus* (Oberster Gerichtshof, Finnland) ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV beim *Gerichtshof* eingereicht. In dem Verfahren ging es um den Herstellerbegriff in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. 1985, L 210, S. 29) in der durch die Richtlinie 1999/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 1999 (ABl. 1999, L 141, S. 20) geänderten Fassung. Das Urteil vom 7. Juli 2022 erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Versicherungsgesellschaft *Keskinäinen Vakuutusyhtiö Fennia* und der Firma *Koninklijke Philips NV* über den Ersatz von Schäden, die durch einen Brand verursacht wurden. Der Brand wurde von einer Kaffeemaschine ausgelöst.

Hier die Überlegungen und das Urteil des *Gerichtshofs* im Einzelnen:

#### Das Ausgangsverfahren und die Vorlagefragen

Die Versicherung *Fennia* ersetzte einem Verbraucher den durch einen Brand entstandenen Schaden in Höhe von 58.879,10 Euro aus der Wohngebäudeversicherung. Einen Tag vor dem Brand hatte der Verbraucher von einem Händler eine Kaffeemaschine der Marke *Philips Saeco Xsmall HD 8743/11* gekauft. In dem Unfallbericht der Feuerwehr wurde die Ansicht vertreten, dass genau diese Kaffeemaschine den Brand ausgelöst hat.

Die Kaffeemaschine wurde in Rumänien von der *Saeco International Group SpA*, einer Tochtergesellschaft von *Koninklijke Philips*, hergestellt. Auf der Kaffeemaschine und ihrer Verpackung waren die Zeichen *Philips* und *Saeco* angebracht, bei denen es sich um für *Koninklijke Philips* eingetragene Marken handelt. Außerdem war die Kaffeemaschine mit der CE-Kennzeichnung mit dem

Zeichen *Saeco*, einer Adresse in Italien und dem Aufdruck *Made in Romania* versehen. *Koninklijke Philips* hat in Finnland eine Tochtergesellschaft, die *Philips Oy*, die dort mit der Marke *Philips* versehene Haushaltsgeräte vertreibt. Dazu gehört u. a. auch die fragliche Kaffeemaschine.

Nachdem die Versicherung *Fennia* dem Verbraucher den entstandenen Schaden ersetzt hatte, trat sie in die Rechte des Verbrauchers ein und erhob gegen *Koninklijke Philips* Klage auf Schadensersatz wegen Produkthaftung. *Koninklijke Philips* beantragte, die Klage abzuweisen, da sie nicht die Herstellerin der besagten Kaffeemaschine sei.

Das *Kärjäoikeus* (Gericht erster Instanz, Finnland) kam zu dem Schluss, dass *Koninklijke Philips* die mit ihrer Marke versehene Kaffeemaschine in Finnland vertrieben hat und somit für den Schaden haftet, der durch einen Fehler dieses Produkts verursacht worden ist.

Anzeige



## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert** ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit über 1500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.



**Hier zur Info/Anmeldung für Ihre Ausbildung zum CE-KOORDINATOR in Aachen und via Livestream.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**  
☎ +49(0)2405/4066066



[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)

Der *Hovioikeus* (Gerichtshof, Finnland), bei dem *Koninklijke Philips* Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil einlegte, stellte jedoch fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass *Koninklijke Philips* die Kaffeemaschine in Finnland als ihre eigene vertrieben hat. Er kam daher zu dem Urteil, dass *Koninklijke Philips* für den durch die Kaffeemaschine verursachten Schaden nicht haftet, und wies die Klage ab.

Das daraufhin mit der Klage von *Fennia* gegen die Entscheidung des *Hovioikeus* (Gerichtshof) befasste vorlegende Gericht, der *Korkein oikeus* (Oberster Gerichtshof, Finnland), ließ das Rechtsmittel in Bezug auf die Frage zu, ob *Koninklijke Philips* nach dem Produkthaftungsgesetz für den Schaden haftet, der durch eine mit ihrer Marke versehene und von ihrer Tochtergesellschaft hergestellte Kaffeemaschine verursacht wurde.

Nach Ansicht des *Korkein oikeus* ist unklar, was unter „jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG zu verstehen ist. Die Frage war insbesondere auch, ob neben dem Anbringen der Marke weitere Kriterien erforderlich sind, damit der Markeninhaber als Hersteller des fraglichen Produkts betrachtet werden muss, oder ob bestimmte Faktoren eher für einen Haftungsausschluss sprechen. Dazu zählt z.B. der Umstand, dass die Angaben auf dem Produkt deutlich zeigen, dass der Hersteller ein anderes Unternehmen als der Markeninhaber ist. Der Hersteller sei „am besten in der Lage“, das Entstehen ähnlicher Schäden durch ein Produkt zu verhindern.

Mit Blick auf diese Punkte hat der *Korkein oikeus* (Oberster Gerichtshof) beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Setzt der Begriff des Herstellers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG voraus, dass sich eine Person, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt oder das Anbringen zulässt, auch auf andere Weise als Hersteller des Produkts ausgibt?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Anhand welcher Gesichtspunkte ist das Ausgeben als Hersteller des Produkts zu beurteilen? Ist es für diese Beurteilung von Bedeutung, dass das Produkt von einer Tochtergesellschaft des Markeninhabers hergestellt wurde und von einer anderen Tochtergesellschaft vertrieben wurde?

Anzeige



Safety Know-how vom Praktiker

## EXPERTENWISSEN FÜR OPTIMALE SICHERHEIT

- Bewertung von Maschinen, Anlagen und Technologien
- Risiko- und Gefährdungsbeurteilungen
- Kostenoptimierte Sicherheitskonzepte
- Internationalisierte Sicherheitsstandards
- Seminare, Workshops, Beratung
- Skalierbare Sicherheit: von Kurzberatung bis zur bevollmächtigten Inverkehrbringung Ihrer Maschinen
- Sicherheitsinspektionen und Validierungen
- Technische Messungen: Nachlaufzeit, Elektrotechnik, MRK, Safe-Roboter, programmierbare Sicherheit
- Optimierung Ihrer Betriebsorganisation
- Vorbereitung von Zertifizierungen bei „Notified Bodies“

EDAG Production Solutions GmbH & Co. KG  
Sicherheitstechnische Dienstleistungen  
[www.edag.com/de/safety](http://www.edag.com/de/safety)  
[ulrich.hochrein@edag-PS.com](mailto:ulrich.hochrein@edag-PS.com)

[edag.com](http://edag.com)

**EDAG**  
PRODUCTION SOLUTIONS

### Was sagt das Unionsrecht?

In den Erwägungsgründen 4 und 5 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG heißt es:

*Der Schutz des Verbrauchers erfordert es, dass alle am Produktionsprozess Beteiligten haften, wenn das Endprodukt oder der von ihnen gelieferte Bestandteil oder Grundstoff fehlerhaft war. Aus demselben Grunde hat die Person, die Produkte in die Gemeinschaft einführt, sowie jede Person zu haften, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt, oder die ein Produkt liefert, dessen Hersteller nicht festgestellt werden kann.*

*Haften mehrere Personen für denselben Schaden, so erfordert der Schutz des Verbrauchers, dass der Geschädigte eine jede für den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch nehmen kann.*

In Art. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG heißt es:

*Der Hersteller eines Produkts haftet für den Schaden, der durch einen Fehler*

dieses Produkts verursacht worden ist.

In Art. 3 Abs. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG heißt es:

*„Hersteller“ ist der Hersteller des Endprodukts, eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts sowie jede Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.*

In Art. 5 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG heißt es:

*Haften aufgrund dieser Richtlinie mehrere Personen für denselben Schaden, so haften sie unbeschadet des einzelstaatlichen Rückgriffsrechts gesamtschuldnerisch.*

Anzeige



**Wissen gibt Sicherheit**  
Tipps für Ihre Praxis vor Ort

Finden Sie jetzt Ihre Weiterbildung.

**TÜV NORD**  
Akademie

---

**Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung**

München	28.10.2022	CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation
Webinar	08.11.2022	Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
Oldenburg	16.11.2022	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bremen	23.11.2022	Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie
Dresden	05. – 08.12.2022	CE-Koordinator (TÜV)
Bissendorf (OS)	23.03.2023	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

### Was sagt das finnische Recht?

§ 5 Abs. 1 des Tuotevastuulaki (694/1990) (Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte [694/1990]), mit dem Art. 3 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG in finnisches Recht umgesetzt wird, sieht in für den vorliegenden Fall vor, dass die Ersatzpflicht zunächst denjenigen trifft, der das den Schaden verursachende Produkt hergestellt hat. Erst im Anschluss trifft es denjenigen, der das den Schaden verursachende Produkt als sein eigenes vertrieben hat, wenn es mit seinem Namen, Warenzeichen oder einem anderen Erkennungszeichen versehen ist.

### Die Entscheidung des Gerichtshofs

Der *Korkein oikeus* wollte im Wesentlichen wissen, ob Art. 3 Abs. 1 der Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG dahin auszulegen ist, dass der Begriff „Hersteller“ im Sinne dieser Bestimmung erfordert, dass sich eine Person, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt angebracht oder deren Anbringen zugelassen hat, auch auf andere Weise als Hersteller des Produkts ausgibt.

Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Aus dem Wortlaut der Richtlinie 85/374/EWG ergibt sich, dass die Beteiligung der Person, die sich als Hersteller ausgibt, am Herstellungsprozess des Produkts für deren Einstufung als „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG nicht erforderlich ist. Der Unionsgesetzgeber wollte, dass der Begriff „Hersteller“ zum Schutz des Verbrauchers weit verstanden wird. Die Haftung jeder anderen Person, die sich als Hersteller ausgibt, indem sie ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt, wird in gleicher Weise ausgelöst, wie die Haftung des tatsächlichen Herstellers. Die Haftung

einer Person, die sich als Hersteller ausgibt, ist mit derjenigen des tatsächlichen Herstellers vergleichbar. Der Verbraucher hat die freie Wahl, jede dieser Personen unterschiedslos für den vollen Ersatz des Schadens in Anspruch zu nehmen, da es sich um eine gesamtschuldnerische Haftung handelt. Ziel ist es, die Last, den tatsächlichen Hersteller eines fehlerhaften Produkts ermitteln zu müssen, zu verringern. Ein Händler kann einen Verbraucher also nicht auf einen Hersteller verweisen, der dem Verbraucher möglicherweise nicht bekannt ist.

Der Gerichtshof hat auch fest gestellt, dass eine Person, die sich dadurch als Hersteller ausgibt, in dem sie auf dem fraglichen Produkt ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen anbringt, den Eindruck erweckt, am Herstellungsprozess beteiligt oder dafür verantwortlich zu sein. Demnach läuft die Verwendung dieser Angaben darauf hinaus, dass diese Person ihre Bekanntheit nutzt, um das fragliche Produkt in den Augen der Verbraucher attraktiver zu machen. Das rechtfertigt es nach Auffassung des Gerichts, dass sie als Gegenleistung wegen dieser Verwendung haftbar gemacht werden kann.

Anzeige



SOFTWARE TIPP

IBF

**Safexpert**  
Die Software zur CE-Kennzeichnung

- Risikobeurteilung
- CE-Kennzeichnung
- Normen Management

ÜBERZEUGEN SIE SICH SELBST!

[www.ibf-solutions.com/safexpert](http://www.ibf-solutions.com/safexpert)

Der Verbraucher muss also nicht die richtige oder geeignete Person suchen und seine Rechte geltend machen, da zum einen mehrere Personen als Hersteller angesehen werden können und zum anderen der Verbraucher seinen Anspruch gegen jede beliebige dieser Personen geltend machen kann. Folglich kann daher auch nicht verlangt werden, dass sich eine Person, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt oder deren Anbringen zulässt, auch auf andere Weise als Hersteller des Produkts ausgibt, um als „Hersteller“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 85/374/EWG angesehen zu werden.

Entgegen der Meinung von *Koninklijke Philips* entfaltet eine Aufteilung der Haftung zwischen ihr und der *Saeco International Group* keine Wirkung gegenüber dem Verbraucher, da der Verbraucher gerade davon befreit werden soll, den tatsächlichen Hersteller ermitteln zu müssen, um seinen Antrag auf Schadensersatz gegen jemanden richten zu können.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass der Begriff „Hersteller“ im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG nicht erfordert, dass sich eine Person, die ihren Namen, ihr Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt oder deren Anbringen zulässt, auch auf andere Weise als Hersteller des Produkts ausgibt.

Mit Blick auf die Antwort zur ersten Frage musste die zweite Frage des *Korkein oikos* nicht mehr beantwortet werden.

## Delegierte Verordnung zur Düngeprodukteverordnung veröffentlicht

Sowohl einige Mitgliedstaaten als auch Interessenträger haben die Kommission darüber informiert, dass einige der technischen Bestimmungen in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/1009 angepasst werden müssen.

Aus diesem Grund werden die Anhänge I bis IV der Düngeprodukteverordnung (EU) 2019/1009 hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die Hemmstoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1519 geändert.

## Urteil zu nichtselbsttätigen Waagen

Selbsttätige Waagen ermöglichen in vielen Supermärkten das Wiegen der Ware an der Kasse. Solche Waagen dürfen auch ohne eigenes Display mit der CE-Kennzeichnung versehen und als vollständige Waagen in Verkehr gebracht werden. Außerdem kann es ausreichend sein, wenn die Angaben zur Höchstlast, der Mindestlast und zum Eichwert lediglich im Display angezeigt werden. Zu diesem Urteil ist das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Musterverfahren gekommen (OVG Münster, Urteil vom 29.09.2022 - 4 A 1278/21).

Auslöser war die Klage zweier Hersteller nichtselbsttätiger Waagen. Sie wehrten sich damit gegen marktaufsichtsrechtliche Ordnungsverfügungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen. Dabei standen zwei Fragen im Raum:

- Darf eine Waage, die im Einzelhandel zwecks Wiegen beim Kassivorgang in Kassensysteme anderer Hersteller integriert wird, bereits mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie noch nicht über ein eigenes Display verfügt, und
- müssen die erforderlichen Angaben zur Höchstlast (Max), Mindestlast (Min) und zum Eichwert(e) zwingend analog auf dem Messgerät angebracht werden oder reicht eine ausschließlich digitale Anzeige der Angaben.

Beide Verfahren wurden als Musterverfahren geführt, da diese Fragen von den Mess- und Eichbehörden und den Konformitätsbewertungsstellen unterschiedlich beantwortet wurden. Zusammenfassend ist das OVG den Ansichten des Landesbetriebs in beiden Verfahren nicht gefolgt. Eine nichtselbsttätige Waage kann die gerätespezifischen Anforderungen auch dann erfüllen, wenn beim Inverkehrbringen sichergestellt ist, dass die relevanten Anforderungen erst bei der Inbetriebnahme erfüllt werden. Ein Hersteller muss dafür sorgen, dass seine Waage nur mit einem geeigneten Display in Betrieb genommen werden kann und die wesentlichen gerätespezifischen Anforderungen ab Inbetriebnahme erfüllt sind.

## Änderungen bei der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Anhang IV der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU wurde durch zwei Delegierte Verordnungen geändert:

*Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1631 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid-Supraleiterkabeln und -drähten und Blei in deren elektrischen Verbindungen*

*Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1632 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in bestimmten Magnetresonanztomografen*

NEU

## CE ESSENTIALS

- ✓ Profitieren Sie von **expertengeprüften Informationspaketen** zum Inverkehrbringen konformer Produkte im Europäischen Wirtschaftsraum
- ✓ **Schon Sie Ihre Ressourcen** in der Informationsbeschaffung und setzen Sie diese lieber in der Umsetzung der Anforderungen ein

**30 Tage Zugang // 499 EUR ~~530-EUR~~**

Einführungspreis bis 21.10.2022

JETZT INFORMIEREN!

**20** JAHRE  
2002 – 2022



### Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

#### Belgien:

- Entwurf eines königlichen Erlasses zur Festlegung der Produkte, die unter die Reparierbarkeitsbewertung fallen, die technischen Standards für die Festlegung der Bewertung für jedes Kriterium und die Methode zur Berechnung der Gesamtbewertung (Notifizierung 2022/0635/B - B30)

Zweck des Entwurfs des königlichen Erlasses ist es, die Produkte zu bestimmen, die unter die Reparierbarkeitsbewertung fallen.

Bei den betroffenen Produkten handelt es sich um:

- 1) Frontlader- und Toplader-Haushaltswaschmaschinen
- 2) Haushaltsspülmaschinen
- 3) kabelbetriebene, kabellose und Roboter-Haushaltsstaubsauger
- 4) Hochdruckreiniger
- 5) kabelbetriebene, batteriebetriebene und Roboter-Elektrorasenmäher
- 6) Smartphones
- 7) TV-Geräte
- 8) Laptop-Computer, einschließlich digitaler Tablets
- 9) Fahrräder und Elektrofahrräder

Zweck dieses Erlassentwurfs ist es, die Produkte zu bestimmen, die unter die Reparierbarkeitsbewertung fallen. Außerdem sollen die technischen Standards für die Festlegung der Bewertung für jedes Kriterium und die Methode zur Berechnung der Gesamt-reparierbarkeitsbewertung gemäß Abschnitt 4, § 2 des Gesetzesentwurfs vom... über die Einführung einer

Reparierbarkeits- und Haltbarkeitsbewertung und die Verbreitung von Informationen über die Dauer der Softwarekompatibilität der Produkte definiert werden.

- Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Bestimmung der Produkte, die unter die Informationspflicht betreffend die Dauer der Softwarekompatibilität fallen (Notifizierung 2022/0636/B - B30)

Zweck des Entwurfs des Königlichen Erlasses ist es, die Produkte zu bestimmen, für die die Verpflichtung zur Information über die Dauer der Softwarekompatibilität besteht.

Bei den betroffenen Erzeugnissen handelt es sich um folgende Erzeugnisse:

- (1) Smartphones
- (2) Computer einschließlich Tablet-Computer

- Entwurf eines königlichen Dekrets zur Festlegung der Modalitäten der Kommunikation, des Formats der Reparaturfähigkeitsbewertung und des Zugangs zu technischen Standards (Notifizierung 2022/0637/B - B30)

Der Zweck dieses Gesetzes ist es, die Modalitäten der Kommunikation und des Formats der Reparaturfähigkeitsbewertung und der Zugänglichkeit zu technischen Standards zu bestimmen.

Bei den betreffenden Produkten handelt es sich um elektrische und elektronische Geräte, die in zwei Entwürfen königlicher Dekrete festgelegt und definiert werden, die in der Umsetzung des Gesetzes über die Einführung einer Reparierbarkeits- und Haltbarkeitsbewertung und die Verbreitung von Informationen über die Dauer der Softwarekompatibilität von Produkten festgelegt sind.

Die königlichen Erlasse führen den Gesetzesentwurf über die Einführung einer Reparierbarkeits- und Haltbarkeitsbewertung und die Verbreitung von Informationen über die Dauer der Softwarekompatibilität von Produkten ein, der Teil des Bundesaktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft ist und vom Ministerrat am 17. Dezember 2021 angenommen wurde. Belgien folgt einem Trend, der in anderen europäischen Ländern, insbesondere in Frankreich, beobachtet wird. Der französische Gesetzgeber hat seit Januar 2021 im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Abfällen und zur Kreislaufwirtschaft bereits eine Reparierbarkeitsbewertung und eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen über die Softwarekompatibilität eingeführt.

Dieser Gesetzesentwurf stellt ein Instrument dar, um die frühzeitige Entsorgung von Produkten zu bekämpfen und die für ihre Produktion erforderlichen natürlichen Ressourcen zu erhalten. Denn Abfälle aus Elektro- und Elektronikgeräten (EEAG) führen zu einem erheblichen Rohstoffverlust, der kompensiert werden muss. Die Produktionsmethoden dieser Rohstoffe emittieren jedoch viele Treibhausgase. Darüber hinaus werden Geräte dieser Art, wenn sie defekt werden, selten recycelt, weil die Geräte ins Ausland geschickt werden, wo Recycling selten oder gar nicht stattfindet. Schließlich ist die Versorgung mit diesen Rohstoffe, die für den Bau von Elektro- und Elektronikgeräten erforderlich sind, aus geopolitischen oder wirtschaftlichen Gründen manchmal schwierig. Darüber hinaus sind sie auch für den Bau weiterer wesentlicher Geräte für den reibungslosen Ablauf der Energiewende notwendig. Um die Auswirkungen von Elektro- und Elektronikgeräten auf die Umwelt zu verringern, ist es daher unerlässlich, Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Lebensdauer zu ergreifen.

#### **Deutschland:**

DAfStb-Richtlinie "Betondecken und -dächer aus Fertigteilhohlplatten", Weißdruck vom 31. August 2022 (Notifizierung 2022/0601/D - B00)

Die Richtlinie behandelt die Planung, Bemessung und Ausführung von Decken und Dächern aus Fertigteilhohlplatten.

Teil 1 der Richtlinie regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von Decken und Dächern aus Stahlbetonhohlplatten.

Teil 2 der Richtlinie regelt die Planung, Bemessung und Ausführung von Decken und Dächern aus Spannbetonhohlplatten.

Teil 3 der Richtlinie fasst die Anforderungen an und die Eigenschaften von Spannbeton- und Stahlbetonhohlplatten für den Einbau in Betondecken und -dächern zusammen. Darüber hinaus enthält der Teil 3 Angaben zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sowie Angaben zur Überwachung.

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Ausfüllung des deutschen Sicherheitsniveaus hinsichtlich der Planung, Bemessung, Eigenschaften und Ausführung von Tragstrukturen (Decken oder Dächer) aus Fertigteilhohlplatten. Durch die Richtlinie wird der in Deutschland anerkannte Stand der Technik für Tragstrukturen aus Fertigteilhohlplatten bereitgestellt.

### **Frankreich:**

Dekret über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für motorisierte Heimwerker- und Gartengeräte, Sport- und Freizeitartikel, Elektrofahrräder und motorisierte persönliche Mobilitätsgeräte (Notifizierung 2022/0611/F - H20)

Von dem Dekret betroffen sind:

H20 – Sportausrüstung,  
I30 – Maschinen

- Motorisierte Heimwerker- und Gartengeräte (wie Rasenmäher aller Art, Kettensägen, Heckenscheren, Buschräumer, motorisierte Grubber, Motorhacken, elektrisch angetriebene Gartenhäcksler und Hochdruckreiniger);
- Sport- und Freizeitartikel (Fahrräder, nicht motorisierte Roller, Freizeitzelte, Tischtennisplatte, Laufbänder, Ellipsentrainer, stationäre Fahrräder und Ruderer);
- Elektrofahrräder;
- Motorisierte persönliche Mobilitätsgeräte (einschließlich Elektroroller, Hoverboards usw.).

Das Dekret wird gemäß Artikel L. 111-4-1 des Verbrauchergesetzbuches erlassen, wonach Hersteller (Hersteller und Importeure) von motorisierten Heimwerker- und Gartengeräten, Sport- und Freizeitartikeln, Elektrofahrrädern und motorisierten persönlichen Mobilitätsgeräten während des Vermarktungszeitraums des betreffenden Modells und für einen zusätzlichen Mindestzeitraum nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der letzten Einheit dieses Modells (ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren gemäß dem Gesetz) Ersatzteile für diese Geräte zur Verfügung stellen müssen.

Das Dekret enthält somit die Liste der Kategorien der betreffenden Produkte und deren Ersatzteile, die auf dem Markt bereitgestellt werden sollen, die Daten, ab denen die Ersatzteile während der Vermarktung der Produkte verfügbar sind, sowie die zusätzlichen Mindestfristen nach dem Datum, an dem die letzte Einheit des betreffenden Modells in Verkehr gebracht wird.

Bei der Reparatur und Wartung von Konsumgütern müssen in den meisten Fällen die Originalteilen durch Ersatzteile ersetzt werden. Damit Verbraucher Produkte reparieren oder reparieren lassen und ihre Lebensdauer verlängern können, ist die Verfügbarkeit von Ersatzteilen ein wichtiges Thema.

In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieses Dekrets darin, die Reparatur gezielter Produktkategorien zu erleichtern, indem die Verfügbarkeit von Ersatzteilen verbessert wird. Ziel ist es, die Verlängerung der Lebensdauer und Nutzung dieser Produkte zu fördern.

Die gezielten Produktkategorien stellen erhebliche Herausforderungen in Bezug auf Reparaturen dar, da diese Produkte von den Verbrauchern weit verbreitet werden und die Kosten für den Kauf neuer Produkte oder die Reparatur der Produkte erheblich sind.

## **Italien:**

Interministerielles Dekret über die „Merkmale und detaillierten Vorschriften für die landwirtschaftliche Verwendung von Gärresten, die chemischen Düngemitteln gleichwertig sind“ gemäß Artikel 21 des Gesetzesdekrets Nr. 21 vom 21. März 2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 51 vom 20. Mai 2022 (Notifizierung 2022/0612/I - S40E)

Die technische Norm legt das Verfahren zur Regelung und Bestimmung der Merkmale und detaillierten Vorschriften für die landwirtschaftliche Verwendung von Gärresten fest, die chemischen Düngemitteln gleichwertig sind, um ein gutes Kreislaufwirtschaftsmodell zu erreichen, das sowohl zur Verwirklichung der Ziele des neuen europäischen Green Deals als auch zur Rückführung organischer Stoffe in den Boden und zur Verringerung der Ammoniak-, Stickoxid- und Methanemissionen in die Atmosphäre beitragen kann.

Das Dekret regelt nur die flüssige oder geklärte Fraktion des Gärrestes, der chemischen Düngemitteln gleichwertig ist. Gärreste, die als Nebenprodukt oder organischer Reststoff des anaeroben Vergärungsprozesses zur Energieerzeugung anfallen, können einerseits eine Möglichkeit für Bodenfruchtbarkeit und Kohlenstoffspeicherung darstellen und andererseits den Einsatz synthetischer chemischer Düngemittel reduzieren. Dies liegt daran, dass der organische Stoff, der in Gärresten enthalten ist, durch den anaeroben Abbauprozess stark stabilisiert ist und seine flüssige oder geklärte Fraktion eine Stickstoffnutzungseffizienz aufweist, die dem Harnstoff entspricht, aber eine geringere Umweltbelastung hat.

Im Einzelnen sieht der genehmigte Regelungstext die Verwendung von Gärrestäquivalenten sowohl als organischer Stoff als auch als Dünger vor. Der Zweck dieses Dekrets ist in der Tat nicht so sehr die landwirtschaftliche Verwendung von Gärresten (bereits geregelt durch Ministerialdekret Nr. 5046 vom 25. Februar 2016), sondern die Anerkennung des Düngewerts des Gärrestes als Produkt.

Mit dem Erlass dieses Dekrets wird jedoch der Gärrest nicht unmittelbar einem chemischen Dünger gleichgesetzt, da die Art „Flüssigkeitsgärreste“ im geltenden Rechtsrahmen vorgesehen werden muss. Die Aufnahme dieser Art und der damit verbundenen Parameter ermöglicht die Vermarktung und Verwendung des Produkts als Düngemittel gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 75/2010.

Das vorgeschlagene Dekret fördert die Verwendung von Gülle, Agrar- und Lebensmittelrückständen, landwirtschaftlichen Nebenprodukten und land- und forstwirtschaftlichen Materialien als Düngemittel oder Nährstoffe, um die Verwendung synthetischer Chemikalien einzuschränken, die Kreislaufwirtschaft und die Verwendung landwirtschaftlicher Nebenprodukte und Rückstände zu fördern und die Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit des Primärsektors im derzeitigen Krisenumfeld zu gewährleisten.

## **Schweden:**

- Verordnungen des Schwedischen Amtes für Akkreditierung und Konformitätsbewertung über Kälteenergiezähler (Notifizierung 2022/0596/S - I00)

Zusammenfassend enthält der Vorschlag Folgendes:

- Anforderungen an Wirtschaftsbeteiligte, die Kälteenergiezähler auf den Markt bringen und den Nutzern solcher Zähler zur Verfügung stellen;
- den Anwendungsbereich im Zusammenhang mit der Messpflicht gemäß dem Fernkältegesetz (2022:332);
- Teile der Anforderungen der Norm SS-EN 1434 oder gleichwertige Anforderungen in Bezug auf Kälteenergiezähler;
- bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeitsklasse, der Temperatur und der Feuchtigkeitsbedingungen sowie der Tatsache, dass derjenige, der den Kälteenergiezähler in Betrieb nimmt, sicherstellen

- o muss, dass er für die voraussichtlichen Betriebsbedingungen geeignet ist;
- o Anforderungen an die Baumusterprüfung und Produktprüfung durch ein akkreditiertes Labor;
- o Anforderungen an die Unabhängigkeit des akkreditierten Labors;
- o Angaben zur Baumusterprüfung und Baumusterprüfbescheinigung des akkreditierten Labors;
- o Angaben zur Konformitätserklärung des Herstellers und
- o Anforderungen an bestimmte Zähler-Informationen für Überwachungszwecke.

Die Verordnung betrifft die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz. Alle Bestimmungen werden mit dem Ziel eingeführt, die Anforderungen an eine genaue Messung zu erfüllen.

Derzeit hat SWEDAC keine Verordnungen im Bereich der Kälteenergiezähler. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind Teil der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) in der geänderten Fassung. Die Verordnungsentwürfe setzen die Energieeffizienzrichtlinie insofern um, als darin messtechnische Anforderungen an Kälteenergiezähler festgelegt sind, um die Anforderung einer genauen Messung zu erfüllen.

Alle Bestimmungen gelten als verhältnismäßig zu ihren Zielen.

- Vorschriften des schwedischen Gremiums für Akkreditierung und Konformitätsbewertung für Heizkostenverteiler (Notifizierung 2022/0597/S - I00)

Zusammenfassend enthält der Vorschlag Folgendes:

- o Anforderungen an Wirtschaftsakteure, die Heizkostenverteiler auf dem Markt bereitstellen, und an die Nutzer dieser Instrumente;
- o Anforderungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Installation von Heizkostenverteilern gemäß der Verordnung (2022:336) über die Energiemessung in Gebäuden;
- o Anforderungen aus der Norm SS-EN 834 oder gleichwertige Anforderungen mit Blick auf Heizkostenverteiler (mit Ausnahme der Anforderungen an die Installation und den Zeitraum nach der Inbetriebnahme);
- o bestimmte Qualitätsanforderungen (Funktion mit dem Zwei-Sensor-Prinzip), Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen, Kennzeichnung und die Anforderung, dass die Partei, die den Heizkostenverteiler in Betrieb nimmt, sicherstellen muss, dass er für die vorhersehbaren Betriebsbedingungen geeignet ist;
- o obligatorische Prüfung der Heizkostenverteiler durch akkreditierte Laboratorien;
- o Anforderungen an die Unabhängigkeit der akkreditierten Laboratorien;
- o Anforderungen an die Unterlagen, die das akkreditierte Labor erstellen muss;
- o die Anforderungen an die Erklärung des Herstellers, dass der Heizkostenverteiler den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht sowie die beigefügte Gebrauchsanweisung;
- o Anforderungen an bestimmte Informationen, die für auf dem Markt verfügbare Heizkostenverteiler zu Überwachungszwecken verfügbar sein müssen;

Der Verordnungsentwurf enthält eine Klausel zur gegenseitigen Anerkennung.

Derzeit hat SWEDAC keine Vorschriften im Bereich der Heizkostenverteiler. Die vorliegenden Verordnungsentwürfe sind Bestandteil der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (2018/2002/EU) in der geänderten Fassung. Die vorgeschlagenen Verordnungen setzen die Energieeffizienzrichtlinie um, indem darin Anforderungen an Heizkostenverteiler festgelegt sind, mit denen die Anforderung präziser Werte erfüllt werden soll.

Alle Bestimmungen gelten als verhältnismäßig zu ihren Zielen.

**Spanien:**

Entwurf des königlichen Dekrets /2022 vom [Datum] zur Änderung des königlichen Dekrets 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngemittel (Notifizierung 2022/0618/E - C40C)

Mit dieser Änderung werden bestimmte chemische Düngemittel, die in der aufgehobenen Verordnung 2003/2003 enthalten sind, nach nationalem Recht eingeführt. Darüber hinaus werden die Effizienzkriterien für Nebenprodukte, die zur Herstellung von Düngemitteln verwendet werden, eingeführt und die Vorschriften für die Zulassung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten [SANDACH-Erzeugnissen] in das nationale Kompostsystem festgelegt.

Der Entwurf besteht aus einem einzigen Artikel, einer Schlussbestimmung und zwei Anhängen.

Einziges Artikel. Änderung des Königlichen Dekrets 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngemittel. Nun wird ein neuer Artikel 6bis eingefügt, und Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe h sowie die Anhänge I und II werden jetzt geändert. Diese Änderungen betreffen die Aufnahme von Ammoniumnitratdüngemitteln mit hohem Stickstoffgehalt, Mikronährstoffgemischen, Kennzeichnungsangaben und die Bezeichnung von Sekundärnährstoffen und Mikronährstoffen in Untergruppe 1.4, erstellt mit der Verordnung APA/104/2022 vom 11. Februar 2022.

Darüber hinaus werden nun eine neue zusätzliche Bestimmung (sechste) und zwei Anhänge (IX und X) hinzugefügt. Diese Änderungen entsprechen der Notwendigkeit, die Düngemittelverordnungen an die Bestimmungen des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 anzupassen und den normalen Betrieb des Düngemittelregisters zu ermöglichen. Sowohl das oben genannte Gesetz als auch die Verordnung (EU) 2019/1009 sehen die Verwendung von Abfällen und Nebenprodukten bei der Düngemittelherstellung vor und legen einige Kriterien fest, die auch für die Herstellung nationaler Düngemittelprodukte gelten sollten.

In der einzigen Schlussbestimmung heißt es, dass der Erlass am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt [BOE] in Kraft tritt.

Die Ziele des Entwurfs konzentrieren sich auf:

- Aufnahme von EG-Düngemitteln, die in der Änderung der Verordnung APA/104/2022 vom 11. Februar 2022 zur Änderung der Anhänge I, II, III und VI des Königlichen Dekrets 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngemittel nicht geregelt sind
- Festlegung der agronomischen Sicherheits- und Effizienzkriterien, die die Materialien erfüllen müssen, um als Nebenprodukte für die Herstellung von Düngemitteln bezeichnet zu werden
- Präzisierung der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 des Gesetzes 7/2022 vom 8. April 2022 über nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

## **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### **Australien:**

Unique Device Identification (UDI) Konsultation 3 - Detaillierte Überlegungen zur Umsetzung des vorgeschlagenen australischen UDI-Rechtsrahmens für Medizinprodukte (Notifizierung G/TBT/N/AUS/145)

### **Indonesien:**

Verordnung des Ministers für Energie und Bodenschätze 0.135.K/EK.07/DJE/2022 über den Mindestnorm für die Gesamtenergieeffizienz (SKEM) und Energiesparlabel für Licht - emittierende Diode (LED) (Notifizierung G/TBT/N/IDN/141)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Mineralressourcen Nr. \_\_ Jahr\_\_ über den Mindeststandard für Energie Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Mixer (Notifizierung G/TBT/N/IDN/142)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über den Mindeststandard für Energie Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Trinkwasserspender (Notifizierung G/TBT/N/IDN/143)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über die Mindestnorm für Energie Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Elektroherde; (Notifizierung G/TBT/N/IDN/144)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über den Mindest-Energieverbrauch, Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/IDN/145)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über die Mindestenergieeffizienz Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Elektromotoren (Notifizierung G/TBT/N/IDN/146)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über den Mindeststandard für Energie Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Wasserpumpen (Notifizierung G/TBT/N/IDN/147)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über den Mindestenergie Leistungsstandard (SKEM) und Energiesparlabel für Bügeleisen (Notifizierung G/TBT/N/IDN/148)

Entwurf eines Erlasses des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. \_\_ Jahr\_\_ über die Mindestnorm für die Energieeffizienz (SKEM) und das Energiesparlabel für Fernsehgeräte (Notifizierung G/TBT/N/IDN/149)

Entwurf des Dekrets des Industrieministers über die obligatorische Umsetzung der nationalen indonesischen Norm für tragbare Feuerlöscher (Notifizierung G/TBT/N/IDN/150)

#### **Saudi-Arabien:**

Elektrische Geschirrspüler - Anforderungen an Energie- und Wasserverbrauch und Kennzeichnung (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1256)

Technische Vorschrift für Verpackungen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1257)

Technische Regel für Maschinensicherheit - Teil 4: Schneide- und Sägemaschinen (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1258)

#### **Taiwan:**

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Kontrollvorschriften für Zement (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/505)

Änderungen der Inspektionsanforderungen für feuerhemmende Baumaterialien (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/486)

#### **Uganda:**

DUS DEAS 1019-1: 2019, Chirurgisches Nahtmaterial - Spezifikation - Teil 1: Resorbierbar, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1147/Add.2)

DUS DEAS 1019-2: 2019, Chirurgisches Nahtmaterial - Spezifikation - Teil 2: Nicht resorbierbar, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1148/Add.2)

DUS DEAS 1018: 2019, Chirurgische Nähnadeln - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1149/Add.2)

DUS DEAS 1017 - 1:2019, Sanitäreinrichtung (China Porzellan) - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1167/Add.2)

DUS DEAS 1017-2:2019, Sanitäreinrichtung (China Porzellan) - Spezifikation . - Teil 2: Spülklosetts, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1171/Add.2)

DUS DEAS 1017-3:2019, Sanitäreinrichtung (China Porzellan) - Spezifikation - Teil 3: Waschbecken, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1172/Add.2)

DUS DEAS 1017-4:2019, Sanitäreinrichtung (China Porzellan) - Spezifikation - Teil 4: Hockwannen, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1174/Add.2)

DUS DEAS 1017 - 6:2020, Sanitäreinrichtung - Spezifikation - Teil 6: Spülkästen, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1202/Add.2)

DUS 966 - 1:2021, Chirurgische Kleidung - Spezifikation - Teil 1: OP-Mäntel und - Abdeckungen, Zweite Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1317/Add.2)

DUS 2375:2021, Standardspezifikation für Isoliermäntel für die Verwendung in Einrichtungen des Einrichtungen, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1322/Add.2)

#### **Ukraine:**

Entwurf einer Resolution des Ministerkabinetts der Ukraine "Zur Änderung der technischen Vorschrift über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/225)

#### Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 2014/33/EU
- Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU

**Hinweis:** Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: [https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en)

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nicht unbedingt tagesaktuell sind, so dass im Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt.

#### **ATEX-Richtlinie 2014/34/EU**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 28.09.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 (ABl. L 251, S. 6) als neue Gesamtliste veröffentlicht und trat am 28.09.2022 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1202 wird deshalb aufgehoben. Außerdem wird die Mitteilung 2018/C 371/01 aufgehoben. Sie gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der in Anhang II des Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 aufgeführten harmonisierten Normen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Fundstellen zurückgezogen werden.

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/equipment-explosive-atmospheres-atex\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/equipment-explosive-atmospheres-atex_en)

## **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 03.10.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1844 (ABl. L 254, S. 58) veröffentlicht und trat am 03.10.2022 in Kraft. Danach werden die Anhänge I und II im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 geändert.

[https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en)

*Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).*

## **Aktuelles von der Außenwirtschaft**

### **Prüfung der Finanz-Sanktionslisten**

Unternehmen müssen die Liste der EU-Resolution 881/2002 zur Prüfung verdächtiger Personen und Gruppen in vielen Bereichen des täglichen Lebens beachten, wenn sie sich nicht selbst dem Risiko von Strafen und dem Eintrag in einer Sanktionsliste aussetzen wollen. Die Prüfung der Finanz-Sanktionslisten ist gerade im Moment wieder hochaktuell.

Gemäß der EU-Resolution 881/2002 darf kein Wirtschaftsbeteiligter Geld für Waren, Dienstleistungen, Gehälter, etc. an Personen/Unternehmen auszahlen, die auf der Sanktionsliste geführt werden. Außerdem dürfen diesen Personen und Unternehmen keine Produkte sowie wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden, die diesen Personen und Unternehmen ermöglichen, an finanzielle Mittel zu gelangen. Immobilien dürfen weder von Personen/Unternehmen, die auf der Sanktionsliste geführten werden, gekauft, verkauft noch an sanktionierte Personen gewerblich vermietet werden.

Mit Blick auf die EU-Resolution 881/2002 kann hier eine Prüfung von verdächtigen Personen oder Organisationen schnell und einfach vorgenommen werden: <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

## **Termine**

### **Der Beauftragte\* für Medizinproduktesicherheit**

Termin: 09.11.2022

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern oder Online

Mehr Infos: <https://www.tae.de/weiterbildung/gesundheitswesen-versorgung/management-recht-oekonomie/der-beauftragte-fuer-medizinproduktesicherheit/?dep=125>

## **Normen für Technische Zeichnungen - Teil 1: Oberflächenangaben, Maße und Bezüge**

Termin: 12. - 13.12.2022  
Veranstalter: VDI Wissensforum  
Ort: Stuttgart

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/neue-zeichnungsnormen-teil-1/>

## **Sichere Fluidtechnik - EN ISO 13849-1 sicher umsetzen**

Termin: auf Anfrage - Wir stimmen das Durchführungsdatum gemeinsam mit Ihnen ab.

Veranstalter: tec.nicum academy  
Ort: Wuppertal

Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>  
Anmeldung: per Mail [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

## **CE-Stellenmarkt**

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

### **Technische Dokumentation und CE-Koordination (w/m/d, Vollzeit)**

LADE GmbH  
Mainz



### **Technischer Redakteur/in (w/m/d) Maschinen- und Anlagenbau**

unique Technische Dokumentation GmbH  
Düsseldorf und Böblingen



In Kooperation mit Stepstone

### **CE-Koordinator (m/w/d)**

ASYS Automatic Systems GmbH & Co. KG  
Schorndorf bei Stuttgart



**Master / Bachelor / Techniker (m/w/d) als Prüfsingenieur\*in im**

## Bereich Spielzeugprüfung

SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH  
Tanusstein



---

## Compliance Engineer (m/w/d)

Comet Yxlon GmbH  
Aachen



---

## (Maschinenbau-)Ingenieur als Koordinator (m/w/d) Qualitätssicherung Produktion

Woodward L'Orange GmbH  
Glatten



**Zahlreiche weitere Jobs** z.B. bei DGS System GmbH, ESE Engineering und Software-Entwicklung GmbH, ALFONS HAAR Maschinenbau, amedes, Stender GmbH, Ferchau u.v.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

## Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1914 der Kommission vom 6. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/668 hinsichtlich harmonisierter Normen für persönliche Auftriebsmittel — Schwimmhilfen, Rettungswesten und Zubehörteile (PSA-Verordnung)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1668 der Kommission vom 28. September 2022 über die zur Unterstützung der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1844 der Kommission vom 28. September 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 hinsichtlich harmonisierter Normen für metallische industrielle Rohrleitungen, tragbare Feuerlöscher, zerstörungsfreie Prüfungen, Rohrverbindungsstücke, Industriearmaturen, Wasserrohrkessel, GFK-Tanks und -Behälter, Kompensatoren und Ventile für Kälteanlagen und Wärmepumpen (Druckgeräte-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1517 der Kommission vom 9. September 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 hinsichtlich der Veröffentlichung von Fundstellen Europäischer Bewertungsdokumente für Dämmung aus loseem oder verbundenem expandiertem Korkgranulat oder loseem Naturkork- und Gummigranulat und anderen Bauprodukten (Bauprodukte-Verordnung)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1631 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von Blei in Bismut-Strontium-Calcium-Kupferoxid-Supraleiterkabeln und -drähten und Blei in deren elektrischen Verbindungen (RoHS-Richtlinie)

- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1632 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung — zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt — des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in bestimmten Magnetresonanztomografen (RoHS-Richtlinie)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2022/1519 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an EU-Düngeprodukte, die hemmende Stoffe enthalten, und an die Aufbereitung von Gärrückständen (Düngeprodukteverordnung)

### Praxistipps

## Symbolbibliothek der BG RCI

(Quelle: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de))

Die „Symbib light“ der BG RCI unterstützt Hersteller bei der Erstellung von Betriebsanweisungen, Aushängen und vielen weiteren Medien. Alle Symbole werden laufend aktualisiert.

Es stehen alle relevanten Grafiksymbole aus dem Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASR A 1.3, GHS und Pandemie-Symbole) in verschiedenen Formaten zum Download bereit. Alle Grafiken stehen u. a. in Vektorqualität zur Verfügung.

Bitte beachten Sie den Hinweis zur kostenfreien Nutzung auf der Startseite!

Zur Symbolbibliothek „Symbib light“: <https://symbib-light.bgrci.de/>

### ... und weiterhin

## Wieder mehr Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg

### Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht vorläufige Zahlen für das erste Halbjahr 2022

(Quelle: Pressemitteilung der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung vom 04.10.2022, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Im ersten Halbjahr 2022 ereigneten sich fast 400.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das ist ein minimales Plus von 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Einen deutlichen Anstieg gab es hingegen bei den meldepflichtigen Schulunfällen. Sie stiegen um mehr als 150 Prozent auf mehr als 470.000. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) am 04.10.2022 veröffentlicht hat.

"Die Zunahme bei den meldepflichtigen Schul- und Schulwegunfällen mutet auf den ersten Blick spektakulär an", sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). "Aber die aktuellen Zahlen liegen immer noch leicht unter den Werten, die wir in den Jahren vor der Corona-Pandemie gesehen haben. Wir sehen also wahrscheinlich den Effekt einer Normalisierung im Schulbetrieb nach den Schließungen vieler Bildungseinrichtungen."

Die meldepflichtigen Schulwegeunfälle stiegen um rund 130 Prozent auf gut 39.000. Bei Schul- und Schulwegunfällen verstarben 14 Versicherte, das sind 6 mehr als im Vorjahreszeitraum. Die Zahl der neuen Unfallrenten ging hingegen um 24 Prozent zurück auf 249 Fälle.

Die meldepflichtigen Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und von der Arbeit zurück nach Hause gingen um mehr als 8 Prozent zurück auf fast 80.000 Unfälle. Auch die Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle hat sich verringert: um 46 auf 255. Die neuen Unfallrenten gingen insgesamt um gut 15 Prozent zurück auf 6899. Eine Rentenzahlung ist ein Hinweis darauf, dass ein Arbeits- oder

Wegeunfall schwere Folgen hatte.

### **Berufskrankheiten**

Das erste Halbjahr 2022 spiegelt die nach wie vor hohe Krankheitslast durch die Corona-Pandemie wider. Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten fast 40 Prozent Anzeigen auf eine Berufskrankheit mehr als im als im Vorjahreszeitraum. Insgesamt waren es 215.000 Anzeigen, mehr als 175.000 betrafen Erkrankungen an COVID-19.

Gut 86.000 Berufskrankheiten wurden im ersten Halbjahr 2022 anerkannt, davon gut 75.000 Erkrankungen an COVID-19. In gut 52.000 Fällen bestätigte sich der Verdacht auf eine Berufskrankheit nicht, darunter auch 33.000 Fälle von COVID-19.

### **Hintergrund: Schülerunfallversicherung**

Kinder und Jugendliche sind beim Besuch von Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Schulen sowie auf den dafür notwendigen Wegen gesetzlich unfallversichert. Die so genannte Schülerunfallversicherung deckt auch den Hochschulbesuch von Studierenden ab. Träger ist die jeweils regional zuständige Unfallkasse. Der Versicherungsschutz ist für die Versicherten beitragsfrei. Die Beiträge zahlt die öffentliche Hand.

Zu den vorläufigen Unfall- und Berufskrankheitszahlen im 1. Halbjahr 2022:  
[https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/vorlaeufige\\_zahlen/index.jsp](https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/vorlaeufige_zahlen/index.jsp)

Zur Pressemitteilung:  
[https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung\\_515203.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_515203.jsp)

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.11.2022**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)  
Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)  
Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.  
<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

### **Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

### **Impressum**

ISSN 2364-3110  
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar  
[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0  
Fax: +49 5622 919 304-8  
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

[CE-Newsletter abonnieren](#)